



UZH, Hauptbibliothek, Direktion, Strickhofstrasse 35, CH-8057 Zürich

Dr. Wilfried Lochbühler
Direktor
Telefon +41 44 635 47 20
wilfried.lochbuehler@hbz.uzh.ch

EINSCHREIBEN

Herr
Christian Gutknecht
Grüzenstrasse 3
8600 Dübendorf

Zürich, 23. Juli 2014

Ihr Einsichtsgesuch vom 23. Juni 2014 betreffend Informationszugang nach IDG

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2014 teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Gesuch um Einsicht in die von Ihnen genannten Dokumente nicht entsprochen werden kann.

Als öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons Zürich mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 1 UniG) untersteht die Universität Zürich dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c IDG). Demnach besteht grundsätzlich ein Einsichtsrecht in Dokumente der Universität. Da die Hauptbibliothek HBZ eine Organisationseinheit der Universität Zürich ist, umfasst das Einsichtsrecht auch schriftliche Unterlagen der HBZ.

Das Einsichtsrecht gemäss IDG unterliegt jedoch in mehrerer Hinsicht Einschränkungen. Soweit die Universität Zürich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt, ist sie gemäss § 2 Abs. 2 IDG nicht dem Geltungsbereich des IDG unterstellt. Will die Universität Zürich Medien erwerben, bewegt sie sich im Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Das heisst, sie handelt in diesem Umfeld nicht hoheitlich, womit das geltend gemachte Öffentlichkeitsprinzip mit Bezug auf die von Ihnen genannten Dokumente nicht anwendbar ist. Bereits aus diesem Grund kommen wir nicht umhin, Ihr Gesuch abzulehnen.

Selbst wenn von einem hoheitlichen Handeln der Universität Zürich im Bereich des Medienerwerbs ausgegangen würde, muss in Betracht gezogen werden, dass es sich bei den von Ihnen beanspruchten Informationen aufgrund von vertraglichen Abmachungen mit den betroffenen Verlagen um vertraulich zu handhabende Geschäftsdokumente und demzufolge um ein privates Interesse im Sinne von § 23 IDG handelt. Bei einer Bekanntgabe solcher Geschäftsgeheimnisse läuft die Universität Zürich Gefahr, vertragsbrüchig und damit schadenersatzpflichtig zu werden.



Darüber hinaus werden ebenfalls die öffentlichen Interessen der Universität Zürich tangiert, da die Universität darauf angewiesen ist, auch inskünftig ihre Verhandlungsposition beim Erwerb von Medien bei den entsprechenden Verlagen aufrechtzuerhalten. Diese wesentlichen Interessen der Universität Zürich und der betroffenen Vertragspartner überwiegen unseres Erachtens klar Ihr Interesse an der Veröffentlichung der angebotenen Informationen (§ 23 IDG).

Mit freundlichen Grüßen

Universität Zürich
Hauptbibliothek

Dr. Wilfried Lochbühler
Direktor HBZ

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Empfang dieser Mitteilung und unter Beilage einer Kopie dieser Verfügung bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich) Rekurs erhoben werden. Ein Rekurs ist in schriftlicher Form unter Angabe eines Rechtsbegehrens abzufassen und mit einer Begründung zu versehen.
